

Im Weiteren wird von dem Grund- und Gebäudebesitze des bezeichneten Eisenbahnunternehmens die Grund- und Gebäudesteuer nach den allgemeinen Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetzgebung erhoben. Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, von der zum Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmen gehörigen Linie anderweite Staatssteuern nicht zu erheben.

6. Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die Weimar-Geraer Eisenbahn steht der Fürstlich Reußischen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprorjekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Venehmen mit der Fürstlichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahn keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen und den allgemeinen Ausnahmetarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden preussischen Eisenbahndirektionsbezirks.

7. Für die Einziehung von Stationen (einschließlich Haltestellen und Haltepunkten), für die Neueinrichtung solcher innerhalb des Fürstlich Reußischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf der jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecke der Weimar-Geraer Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.
8. Ein Recht auf den Erwerb der im Fürstlichen Gebiete belegenen Strecke der Weimar-Geraer Eisenbahn wird die Fürstlich Reußische Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Reußischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer, als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Reußischen Staatsregierung.
9. An der im Gebiete des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie belegenen Strecke der Weimar-Geraer Eisenbahn sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.
10. Der Fürstlich Reußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits-